Einwohnergemeinde Reutigen



Richtlinen für Beiträge an NOSS-SchülerInnen

vom 01.08.1996

Richtlinien für Beiträge an NOSS-SchülerInnen der Einwohnergemeinde Reutigen

Ab 01.08.1996 gilt folgende Regelung:

Bestimmungen:

- **1.** Beitragsgesuche können von Real- und SekundarschülerInnen beim Gemeinderat eingereicht werden.
- **2.** Beiträge werden für maximal 1 Jahr ausgerichtet.
- 3. Nachstehende Fachrichtungen werden unterstützt:
 - med. Praxisassistentin
 - Vorkurse f
 ür Pflegeberufe
 - Berufswahlklasse
 - Verkehrsklasse (Bahn/Post)
- **4.** Anschlussklassen für Seminar und Gymnasium sind nicht berechtigt.
- **5.** Für die Berechnung der Beiträge wird auf das steuerpflichtige Einkommen der Eltern abgestellt:

40%	des Schulgeldes bei Einkommen	_	25'000
30%	des Schulgeldes bei Einkommen	_	30'000
20%	des Schulgeldes bei Einkommen	_	40'000
0%	des Schulgeldes bei Einkommen	über	40'000

Reutigen, 02.09.1996

NS. DES GEMEINDERATES

Werner Krebs Walter Krebs Präsident Sekretär DATEN\REGLEMEN\NOSS.DOC